



**STADTWERKE
HAMM NETZ**

Infrastruktur und Service
Hamm GmbH
Ein Unternehmen der
Energie- und Wasserversorgung
Hamm GmbH

Grundstücksnutzungsvertrag

Grundstücksnutzungsvertrag des/der

1. Grundstückseigentümer oder Hausverwaltung

Nachname/Vorname

Anschrift: Straße/Hausnummer

2. Grundstückseigentümer (falls zutreffend)

Nachname/Vorname

Anschrift: Straße/Hausnummer

Telefonnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

PLZ

Ort

mit Infrastruktur und Service Hamm GmbH, Südring 1, 59065 Hamm (im Folgenden Netzbetreiber genannt).
Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

Straße/Hausnummer des Grundstücks

PLZ

Flur-/Katasternummer, falls bekannt

Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Grundstücks- und Gebäudenetz nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet wird und in dem vom Netzbetreiber errichteten Umfang in dessen Eigentum verbleibt.

Art des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes:

☐ Einfamilienhaus ☐ Doppelhaus ☐ Mehrfamilienhaus ☐ mehrere Gebäude gemäß beiliegender Liegenschaftsliste

Anzahl der Wohneinheiten

Bitte einen Ansprechpartner bei Rückfragen angeben (z.B. Hausmeister, Hausverwalter o.ä.)

Nachname/Vorname

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese sowie die umseitigen Regelungen an und räume dem Netzbetreiber die hier geregelten Rechte ein.

Ort/Datum

Unterschrift des ersten Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin; bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

Ort/Datum

Unterschrift des zweiten Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Ort/Datum

In Vertretung für den Leitungseigentümer/Netzbetreiber

Infrastruktur und Service Hamm GmbH • Südring 1 • 59065 Hamm • Telefon: 0 23 81 274-0

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des/der Eigentümer(s) und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

2. Der Netzbetreiber kann sich zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Entfernung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz Dritter bedienen.

3. Die Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zum Hausübergabepunkt (HÜP), der Leitung vom HÜP bis zum Netzabschlussgerät und in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Netzkomponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen sowie ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Der exakte Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung zum Glasfaseranschluss. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.

4. Die Festlegung von Art und Lage der Glasfaserleitung auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem/der Eigentümer/in unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber. Auf Wunsch des/der Eigentümer(s) beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen. Mitarbeiter des Netzbetreibers oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Glasfaserkabel zu betreten.

5. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Nutzungsvertrages die Glasfaserleitung auf dem Grundstück und/oder im Gebäude zu errichten, er ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.

6. Der Netzbetreiber ist der ausschließlich Berechtigte zum Betrieb, zur Nutzung sowie zur Überlassung an Dritte des in seinem Eigentum stehenden Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des/der Eigentümer(s). Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzbetreibers, das errichtete Glasfasernetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, überlassen zu müssen und das Recht des/der Eigentümer(s), mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben hiervon unberührt.

7. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Glasfasernetzes auf seinem/ihrer Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer/die Eigentümerin den Netzbetreiber im Rahmen des Möglichen unterstützen.

8. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat die Kosten für die Errichtung des Anschlusses zu tragen, soweit diese nach dem jeweiligen Auftrag nicht – **etwa im Rahmen einer öffentlichen Förderung** – durch den Netzbetreiber übernommen werden. Ferner ist er/sie zur Kostentragung verpflichtet, sollte später aus von

ihm/ihr veranlassten Gründen eine Verlegung des vorhandenen Glasfasernetzes ganz oder teilweise erforderlich werden. Dies gilt nicht, sofern die Verlegung ausschließlich der Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

9. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

10. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

11. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch sieben Jahre nach Unterzeichnung, von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

12. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

13. Die vom Eigentümer vor allem im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss gemachten Angaben werden von dem Netzbetreiber entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des Vertrages (einschließlich Abrechnung) sowie vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Hierzu kann erforderlich sein, die Angaben des/der Eigentümer(s) an Dritte, insbesondere an Telekommunikationsdiensteanbieter, -netzbetreiber und/oder Geldinstitute zu übermitteln. Soweit der Netzbetreiber personenbezogene Daten von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des/der Eigentümer(s) oder vergleichbarer Dritter (z. B. Verwalter) verarbeitet, sind diese vom Eigentümer/von der Eigentümerin darüber zu informieren, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt. Außerdem hat der Eigentümer/die Eigentümerin dem vorbezeichneten Personenkreis die Kontaktdaten des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellen. Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung können den Datenschutzhinweisen des Netzbetreibers entnommen werden. Diese können unter www.ewv-hamm-netz.de/Datenschutz abgerufen oder auf Anfrage postalisch von der GmbH zur Verfügung gestellt werden.

14. Sollten einzelne Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine ihr wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmung ersetzen. Gleiches gilt, sofern sich eine Vertragslücke herausstellen sollte.

15. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für eine Aufhebung des Textformerfordernisses.

Stand: 16.01.2020